



Brüssel, den 3. März 2016
(OR. en)

5902/16
ADD 1

PECHE 37

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Union der Komoren aufzunehmen – Erklärungen

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

Das geltende Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Union der Komoren läuft Ende Dezember 2016 ab. Im Interesse der Kontinuität der Fangtätigkeiten der Fischereifahrzeuge der EU in komorischen Gewässern nach diesem Zeitpunkt stimmt der Rat der Empfehlung der Kommission zu, dass die Kommission ermächtigt werden sollte, im Namen der Union Verhandlungen über die Erneuerung des geltenden Protokolls aufzunehmen.

Obwohl der Rat und die Kommission befürchten, dass der Zeitplan für die Verhandlungen über das neue Protokoll mit einem laufenden Prozess zusammenfällt, der dazu führen könnte, dass die Kommission die Union der Komoren als nichtkooperierendes Drittland gemäß Artikel 31 der IUU-Verordnung¹ einstuft, sind beide Organe der Auffassung, dass es angesichts des bevorstehenden Ablaufs der Geltungsdauer des derzeitigen Protokolls angezeigt ist, zum gegenwärtigen Zeitpunkt Verhandlungen über das neue Protokoll aufzunehmen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei.

Der Rat weist jedoch darauf hin, dass die Kommission für den Fall, dass sie einen Vorschlag annimmt, wonach die Union der Komoren in die Liste der nichtkooperierenden Drittländer gemäß Artikel 33 der IUU-Verordnung aufgenommen wird, zu diesem Zeitpunkt alle weiteren Verhandlungen aussetzen und davon absehen wird, Vorschläge über die Unterzeichnung/vorläufige Anwendung und/oder den Abschluss eines neuen Protokolls vorzulegen, bis sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern.

Erklärung 1 der Kommission

Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.

Erklärung 2 der Kommission

Gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik erkennt die Kommission voll und ganz die Bedeutung einer nachhaltigen Nutzung der biologischen Meeresschätze und die daraus resultierende Notwendigkeit an, das Überschuss-Konzept im Sinne des Artikels 62 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) reibungslos umzusetzen, und zwar insbesondere in den Fällen, in denen Partnerschaftsabkommen über nachhaltige Fischerei und die zugehörigen Protokolle den Zugang der EU-Außenflotte zu den Ressourcen in den Gewässern des Partnerlandes regeln.

Allerdings vertritt die Kommission in Bezug auf Artikel 64 des SRÜ und Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die Auffassung, dass das Überschuss-Konzept in geringerem Maße auf die Fangtätigkeiten zur Bewirtschaftung weit wandernder Arten Anwendung findet, wobei geeignete Bewirtschaftungsziele und entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen – Regeln für den prioritären Zugang, Fang-, Kapazitäts- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen sowie gegebenenfalls Aufteilungsschlüssel – vorrangig auf regionaler oder subregionaler Ebene von den Vertragsparteien der zuständigen regionalen Fischereiorganisationen unter gebührender Beachtung der einschlägigen wissenschaftlichen Gutachten festzusetzen sind.